

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.12.1987

Geschäftszahl

86/14/0171

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/14/0005 E 24. November 1987 VwSlg 6271 F/1987 RS 2

Stammrechtssatz

Erträge eines Wirtschaftsgutes, das notwendiges Betriebsvermögen eines landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebes darstellt, fallen gem § 21 Abs 1 EStG unter die Einkünfte aus Landwirtschaft und Forstwirtschaft (hier Erträge auf Grund eines Anteilsrechtes an einer Tir Agrargemeinschaft).